

## Selbstcheck für Einvernahmen und Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Asylverfahren

Im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung des COVID-19-Virus hat das BFA verstärkt begonnen, in Zusammenhang mit asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren sowie Verfahren nach dem Grundversorgungsgesetz-Bund auf Grundlage von § 51a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Einvernahmen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen. Für den Bereich des BVwG wäre dies auf Grundlage von § 25 (6b) des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes ebenfalls möglich.

Diese Vorgangsweise ist für alle Beteiligten neu und kann eine Chance darstellen. Es ist jedoch sorgfältig zu prüfen, ob dieses Instrument zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens im Einzelfall geeignet ist. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Beibehaltung der Verfahrensstandards zu legen, die durch den vermehrten Einsatz von Videobefragungen aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation nicht verringert werden dürfen.

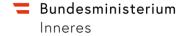
UNHCR Österreich hat deshalb im Rahmen seines Qualitätssicherungsprojekts "Bridge: Kooperation im Asylbereich 2020-2022" den vorliegenden Selbstcheck als Hilfestellung für alle an derartigen Verfahren beteiligte Personen entwickelt. Dieser bietet eine Anleitung zur Beibehaltung der Verfahrensgarantien und Einvernahmequalität, um nachteilige Auswirkungen von Videobefragungen auf die Bewertung der Glaubhaftigkeit zu minimieren. Wir würden uns unter <a href="mailto:quality@unhcr.org">quality@unhcr.org</a> auf Ihr Feedback zum Selbstcheck freuen.

Sowohl Einvernahmen als auch Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wortund Bildübertragung werden in diesem Selbstcheck der Kürze halber als "Videobefragung" oder
"Befragung" bezeichnet. Ebenso sind mit "Entscheider" sowohl Referent\*innen des BFA als auch
Richter\*innen des BVwG gemeint. Um die Checkliste so kurz wie möglich zu halten, sind Personen
weiblichen und dritten Geschlechts stets von der männlichen Wortform mitgemeint. Einvernahmen, bei
denen sich Antragsteller in Justizanstalten oder Polizeianhaltezentren befinden, werfen weitere Fragen
auf und sind daher nicht von diesem Selbstcheck umfasst. Schließlich bleiben Erwägungen in Zusammenhang mit einer Aufzeichnung und Speicherung der Videobefragungen ausgeklammert, da dies derzeit in Österreich nicht praktiziert wird.

## 1. Vorbereitung

□ Gezielte Auswahl von geeigneten Fällen und bestmögliche Abklärung des Einzelfalls (Priorisierung von wohlbegründeten Vorbringen, auch mit Blick auf verschiedene Herkunftsländer, z.B. Syrien; besondere Bedachtnahme der Situation von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen im Asylverfahren z.B. Folteropfer, Antragsteller mit Traumafolgeerkrankungen, Fälle von geschlechtsspezifischer Verfolgung, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Personen mit physischen Beeinträchtigungen wie Hörund Sehproblemen; COVID-19-Risikogruppen)





□ Zuweisung der Fälle an speziell zu Videobefragungen geschulte und erfahrene Entscheider
☐ Gute Planung und angemessenes Ladungsmanagement (z.B. gestaffelte Beginnzeiten, damit im gesamten Bereich des BFA/BVwG eine "soziale Distanzierung" möglich ist)
□ Schriftliche Vorabinformation über Form der Videobefragung (z.B. Grund für diese Vorgangsweise, Setting, Vertraulichkeit und Datenschutz) an alle Beteiligten (inkl. Dolmetscher); Ersuchen, schriftliche Beweismittel vorab zu übermitteln
□ Abklären von allfälligen Einwänden und Bedenken zum Modus der Videobefragung, um diese vorrangig berücksichtigen zu können und ggfs. den Modus der Befragung zu ändern (damit Antragsteller befähigt werden, ihre Fluchtgründe vollständig darzulegen)
□ Bestellung eines geeigneten Dolmetschers (Qualifikation und Erfahrung für Videodolmetschen; unter Berücksichtigung von Sprach- und Dialektkenntnissen) und Information über eine ggfs. notwendige terminologische Vorbereitung
2. Setting und Technik
☐ Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Sicherheit der Datenübertragung
□ Vorbereitung und Sicherstellung von Funktionsfähigkeit der Technik (Kameraeinstellung; Ton; Vermeidung externer Interferenzen z.B. durch Handys etc.); für Befragungen mit Antragstellern in Betreuungseinrichtungen ist vorab abzuklären, ob und wenn ja, wer bei technischen Problemen unterstützen kann (und deren Erreichbarkeit während der Befragung)
□ Angemessene Positionierung vor den Kameras, sodass Gesicht und Oberkörper aller Beteiligten zu sehen sind – zur Ermöglichung visueller und nichtverbaler Kommunikation (vor allem für die Dolmetscher) und um Verständnis zu erleichtern
□ Setzen von Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Reinigen der Räume zwischen Befragungen; Einrichten von getrennten Sitzbereichen etwa durch das zusätzliche Bereitstellen von Stühlen und Tischen im Raum für Antragsteller und Rechtsvertreter; ggfs. Bereitstellen von Mund-Nasen-Schutz; Möglichkeit zum Händewaschen mit Seife bzw. Desinfektionsmittel für Beteiligte)
□ Angemessene Gestaltung der Befragungsräume (Sicherstellung von Vertraulichkeit und Vorkehrungen zur Verhinderung externer Störungen wie Umleitung/Abschalten aller Telefone, Hinweis-schild zur Befragung an der Tür – vor allem, wenn Antragsteller sich in Unterbringungseinrichtungen befinden; Bereitstellung von (Mineral-)Wasser; adäquater Hintergrund und Sonnenblenden, um eine gute Bildübertragung zu ermöglichen); eine Befragung in den Wohnräumen des Antragstellers ist grundsätzlich nicht angebracht
☐ Anwesenheit der Vertrauensperson bei geeigneter Größe der Räumlichkeit ermöglichen
3. Befragungsgphasen
□ Angemessener Empfang und respektvolle Begrüßung durch Entscheider in Präsenz (mit gebotenem Sicherheitsabstand bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) sowie freundliches Zuweisen des Sitzplatzes im Befragungsraum, bevor der Entscheider den Raum verlässt; falls der Antragsteller sich in einem anderen Gebäude, z.B. Betreuungseinrichtung, befindet, ist vorab abzuklären, wer diesen in den Raum einweist
$\hfill \square$ Umfassende Vorstellung aller Akteure in den verschiedenen Räumen und Beschreibung ihrer Funktion
☐ Erläuterung zur Videobefragung und der dahinterstehenden Technik (z.B. Vorgehen im Falle von technischen Problemen)

☐ Bitte an alle Beteiligten, während der Videobefragung laut und deutlich zu sprechen und in die Kamera zu schauen
□ Bereitstellung von Informationen und eingehende Belehrung (z.B. Ziel, Zweck, Rahmen (inkl. Pausenmanagement) und Struktur der Befragung; Rechte und Pflichten des Antragstellers; Funktion der Niederschrift und Rückübersetzung); bei Videobefragungen muss die vertrauliche Behandlung der Angaben vertieft erläutert werden (vor allem, wenn Antragsteller in Betreuungseinrichtungen befragt werden)
☐ Frage nach mitgebrachten Beweismitteln und Aufnahme derselben
□ Durchführung einer umfassenden Aufwärmphase (d.h. Gespräch über allgemeine und neutrale Themen), da Videobefragungen ein zusätzlicher Stressfaktor sind
□ Freie Erzählung zum Vorbringen und umfassende Sachverhaltsermittlung (siehe Punkt 4)
☐ Gewährleistung einer vollständigen Rückübersetzung über Videotechnik (z.B. indem der Bildschirm geteilt wird) und Berücksichtigung etwaiger Anmerkungen/Korrekturen in der Niederschrift
☐ Unterzeichnung der Niederschrift (ggfs. Vermerk des Grundes bei Unterschriftsverweigerung)
☐ Unterbreitung des Angebots, eine Kopie der Niederschrift mitzugeben
☐ Bereitstellung von Informationen über die nächsten Phasen des Verfahrens (z.B. mögliche weitere Ermittlungen; Gutachtertermine; Stellungnahmefristen; Zeitrahmen der Finalisierung der Entscheidung)
□ Durchführung einer entsprechenden Abschlussphase (z.B. Klärung etwaiger Fragen des Antragstellers; Besprechung neutraler und positiver Themen) und ordnungsgemäße Verabschiedung
4. Inhaltliche Befragung
□ Prüfung der psychischen und physischen Verfassung des Antragstellers (auch im weiteren Verlauf der Befragung!)
□ Konzentration im inhaltlichen Asylverfahren auf wesentliche, aber noch nicht feststehende Elemente, um die Befragungsdauer zu beschränken, d.h. Sammlung von Informationen über erlittene Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen, Erhebung in Bezug auf Furcht vor Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen bei Rückkehr ins Herkunftsland sowie auf Art. 3 EMRK-relevante Aspekte von Versorgungslage und Gesundheitsaspekten (inkl. der Behandlung etwaiger Nachfluchtgründe); Untersuchung der Gründe für die Verfolgung und ggfs. Erörterung im Hinblick auf uU verfügbare Schutzmaßnahmen bzw. eine innerstaatliche Fluchtalternative im Herkunftsland
□ Ggfs. Behandlung von Ausschlussgründen
□ Ggfs. Prüfung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Familienleben in Österreich; Integrationsleistung; Opfer von Menschenhandel)
5. Befragungstechnik
☐ Kontinuierliche Lenkung des Gesprächs durch Entscheider (inkl. Kontrolle über die Handlungsweise des Dolmetschers; zentraler Fokus beim Antragsteller)
□ Anpassung des Kommunikationsstils (z.B. Vermeidung von Fachausdrücken; Übernahme von Begriffen des Antragstellers)
□ Schaffung eines konstruktiven Dialogs, d.h. Wechselgespräch und interpersoneller Austausch (auch durch direkte Ansprache und Blickkontakt über die Kamera)
☐ Möglichkeit des Antragstellers, Fragen zu Beteiligten und zum Setting zu stellen

□ Einladung, aufkommende Fragen sofort zu stellen und Aufforderung, auf Verständnisprobleme im Laufe der Befragung sofort hinzuweisen
□ Sofortiges Eingehen auf Verständnisschwierigkeiten (z.B. verursacht durch das Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes) sowie Probleme, die durch die Videotechnik verursacht werden; Festhalten dieser im Protokoll
□ Ggfs. Abbruch der Befragung, wenn technische Probleme nicht behoben werden können oder im Laufe der Befragung Vulnerabilitäten (z.B. bei Folteropfern) aufkommen, die eine Videobefragung nicht mehr zielführend erscheinen lassen
□ Adäquate Frageformen (z.B. keine Mehrfachfragen; Verwendung offener Fragen; keine Suggestivfragen) und kurze Sätze, um Verständnis sicherzustellen
□ Fortwährende Überprüfung der Verständigung zwischen Antragsteller und Dolmetscher
□ Wertfreie Besprechung und Klärung allfälliger Widersprüche, zumal diese durch die Videotechnik vermehrt auftreten und Beachtung, dass längere Sprechpausen bzw. verzögerte Antworten auch auf die Form der Videobefragung zurückgeführt werden können
□ Fortwährende Zusammenfassung von Gesprächsinhalten und Beweismitteln, damit diese durch den Einsatz von Videotechnik nicht verloren gehen
□ Sicherstellung, dass alle relevanten Aspekte des Antrags während der Befragung besprochen wurden, durch direkte und mehrmalige Rückfragen an Antragsteller und Vertreter, ob diese zu den betreffenden Punkten noch etwas sagen möchten
□ Einlegung von regelmäßigen und im Vgl. zu Befragungen in der Präsenz vermehrten Pausen, um Müdigkeitserscheinungen zu verhindern, die beim Einsatz von Videotechnik im Vergleich zu anderen Befragungen verstärkt auftreten
□ Wahrung der Rechte des Vertreters (z.B. Möglichkeit, sich umfassend zu äußern und Anträge zu stellen)

## Referenzen

EASO, Practical recommendations on conducting the personal interview remotely, <a href="https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/easo-practical-recommendations-conducting-personal-interview-remotely-EN.pdf">https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/easo-practical-recommendations-conducting-personal-interview-remotely-EN.pdf</a> (Zugriff am 26.05.2020)

Europäische Kommission, COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung (2020/C 126/02), <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0417(07)&from=EN">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0417(07)&from=EN</a> (Zugriff am 29.04.2020)

UNHCR Europe, Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic, <a href="https://www.unhcr.org/cy/wp-content/uploads/sites/41/2020/04/Practical-Recommendations-and-Good-Practice-to-Address-Protection-Concerns-in-the-COVID-19-Context-April-2020.pdf">https://www.unhcr.org/cy/wp-context-Address-Protection-Concerns-in-the-COVID-19-Context-April-2020.pdf</a> (Zugriff am 29.04.2020)

UNHCR, UNHCR RSD Procedural Standards – Interpretation in UNHCR RSD Procedures, <a href="https://www.refworld.org/docid/56baf2634.html">https://www.refworld.org/docid/56baf2634.html</a> (Zugriff am 29.04.2020)

UNHCR, Key Procedural Considerations on the Remote Participation of Asylum-Seekers in the Refugee Status Determination Interview, <a href="https://www.refworld.org/docid/5ebe73794.html">https://www.refworld.org/docid/5ebe73794.html</a> (Zugriff am 11. Juni 2020)

UNHCR Österreich, Juni 2020

